

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 05.04.2024

Nr. 30

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 316 Stadt Bergen, Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bergen gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-ULR)

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bergen gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-ULR)

Bekanntmachung

Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Bergen gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Umsetzung der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-ULR)

hier:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Umgebungslärm gehört zu den stärksten Umweltproblemen in Europa. Um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu mindern und ein Konzept zur Lärminderung festzulegen, wurde im Jahr 2002 die EU-ULR (Richtlinie 2002/49/EG) erlassen. Die EU-ULR verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, in einem Turnus von spätestens 5 Jahren Lärmkartierungen und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bereits bestehende Lärmaktionspläne zu prüfen und fortzuschreiben.

Die Lärmaktionsplanung ist ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, von den jeweiligen Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Vorgaben für die Inhalte des Lärmaktionsplans ergeben sich aus Anhang V (Mindestanforderungen für Aktionspläne) und Anhang VI (Der Kommission zu übermittelnde Angaben) der EU-ULR.

Die Pflicht zur Lärmaktionsplanung besteht hierbei für sämtliche Hauptlärmquellen sowie Ballungsräume. Die Begriffe Ballungsraum und die verschiedenen Hauptlärmquellen sind in §47b BImSchG definiert. Hauptlärmquellen sind demnach Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

In der Stadt Bergen liegen Hauptverkehrsstraßen vor. Diese sind nach Definition der EU-ULR Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen pro Jahr (= durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h).

Im Gebiet der Stadt Bergen waren dies bei der aktuellen Kartierung:

- Die Bundesstraße 3 (von der Kreuzung K22 bis zur Kreuzung Römstedtstraße/Am Weinberg)
- Die Landesstraße 240 (von der Grenze der Einheitsgemeinde im Süden beim Klosterhof Salinenmoor bis zur Kreuzung K24 in Sülze)

Die entsprechenden Straßenlärmkarten und Statistiken, welche vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in einem Kartenservice unter www.umwelt.niedersachsen.de für alle kartierten Hauptverkehrsstraßen der 4. Stufe der EU-ULR in Niedersachsen veröffentlicht wurden, dienen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans als Grundlage.

Von Bahn- wie auch von Fluglärm ist Bergen entsprechend den Vorgaben der Richtlinie nicht betroffen.

Durch Bergen führt die Bahnstrecke Celle-Soltau. Die Strecke wird noch zum Transport von Gütern genutzt, erreicht aber nicht die Verkehrsmenge, um im Rahmen der EU-ULR betrachtet zu werden. Zuständig für die Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist seit dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt.

Das Geoportal des Eisenbahn-Bundesamtes mit den Lärmkarten der Haupteisenbahnstrecken des Bundes erreichen Sie unter:

https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/?lang=de&topic=ulr_r4&bgLayer=sgx_geodatenzentrum_de_web_grau_EU_EPSG_25832_TOPPLUS&catalogNo-des=15,11,12,10,13&E=579056.88&N=5687905.82&zoom=5

Bei der Lärmaktionsplanung ist die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gesetzlich vorgeschrieben.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird in der Zeit

vom 08.04.2024 bis einschließlich 22.05.2024

in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Bergen, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 11 //1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 08:00 Uhr -12:30 Uhr
zusätzlich Dienstag 14:30 Uhr -16:00 Uhr
zusätzlich Donnerstag 14:30 Uhr -17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung außerhalb der Dienststunden eingesehen werden. Dieses gilt auch für Kinder und Jugendliche. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Schriftliche Anregungen und Stellungnahmen können bis einschließlich 22.05.2024 wie folgt eingereicht werden:

- elektronisch per E-Mail an laermaktionsplan-bergen@amt-ig.de,
- postalisch unter dem Stichwort „Lärmaktionsplanung Bergen 4.Runde“ an AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Steller Straße 4, 30916 Isernhagen oder
- persönlich bei der Stadt Bergen in der Verwaltungsnebenstelle, FB Bauen und Umwelt, Zimmer 11 //1. OG, Harburger Straße 12, 29303 Bergen. Diese können während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bergen (<https://www.stadt-bergen.de/laermaktionsplan>) eingesehen werden.

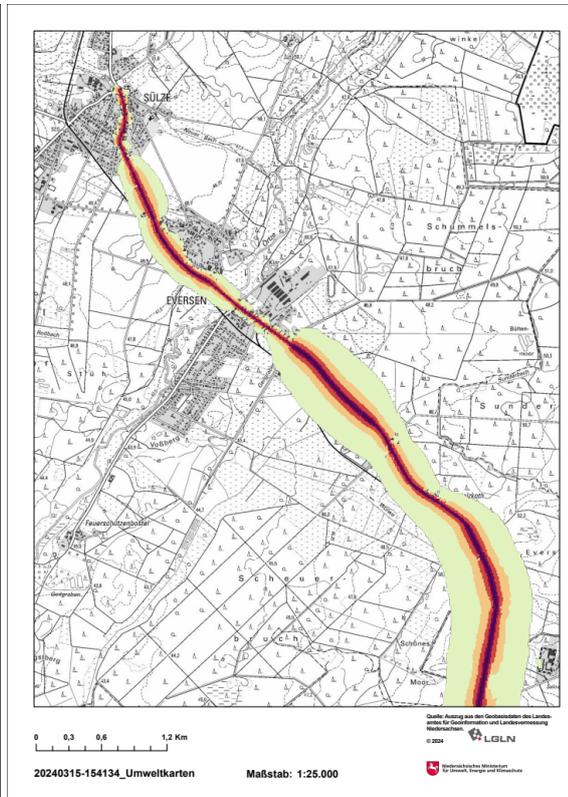
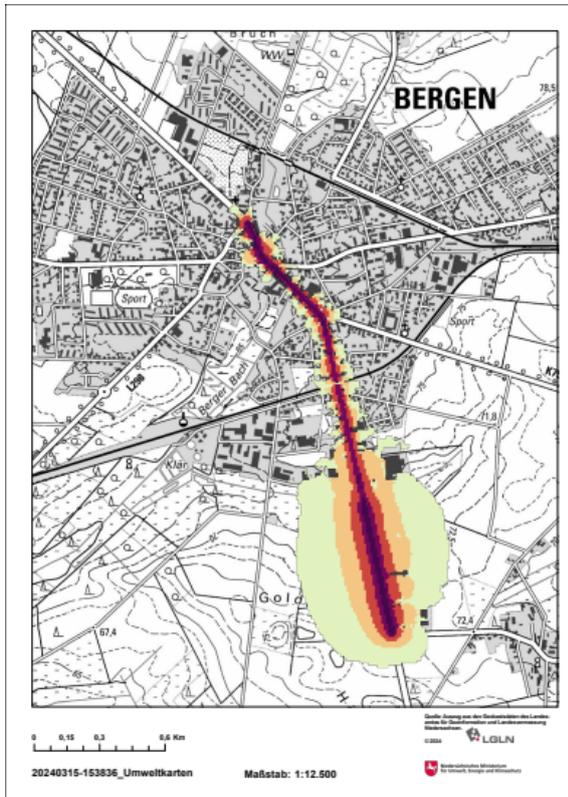
Zusätzlich findet am 08.05.2024 um 17:30 Uhr eine Online-Infoveranstaltung statt.

Außerdem wird während des Auslegungszeitraumes dienstags eine Telefonsprechstunde (jeweils 10 bis 12 Uhr) angeboten.

Nähere Informationen zur Online-Infoveranstaltung und Telefonsprechstunde werden in der Presse bekanntgegeben und können unter <https://www.stadt-bergen.de/laermaktionsplan> abgerufen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Lage und der Verlauf der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 240 sind aus den beigefügten Planübersichten zu entnehmen.



Karten: Kartierung Straßenlärm Lden 2022 - 4. Stufe. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (verkleinerter Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

Bergen, den 04.04.2024
Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN